

AG Bilanzierung und Jahresabschluss

Ansprechpartner und für den Inhalt verantwortlich:
Herr Klee, Landkreistag Baden-Württemberg

Stand: 02.10.2024

Ergänzende Hinweise im Geschäftsbereich der AG Bilanzierung und Jahresabschluss

Vorbemerkung:

Die nachfolgende Ausarbeitung entspricht der Rechtslage zum Veröffentlichungszeitpunkt und wurde (noch) nicht von der Lenkungsgruppe NKHR verabschiedet. Diese Informationen sollen der kommunalen Praxis als zeitnahe Hilfestellung für aktuelle Themen aus dem Geschäftsbereich der jeweiligen Arbeitsgruppe dienen. Gegebenenfalls werden Hinweise in die nächste Auflage des entsprechenden Leitfadens eingearbeitet.

2.1.1.1 Definition Vermögensgegenstand

Einzelbewertung bei Bauwerken

Problematisch ist oftmals der Grundsatz der Einzelbewertung bei Gebäuden und die damit zusammenhängende Abgrenzung des Gebäudes von den Betriebsvorrichtungen.

Einzelheiten zu diesem Thema sind in den gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 5. Juni 2013 (BStBl. I 2013, 734) geregelt.

Grundsätzlich gilt hiernach: Zu bilanzierende Bauwerke können entweder ein Gebäude im bilanzrechtlichen Sinne sein oder eine Betriebsvorrichtung. Ein Bauwerk ist als **Gebäude** anzusehen, wenn

- es Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen Witterungseinflüsse gewährt,
- den Aufenthalt von Menschen gestattet,
- fest mit dem Grund und Boden verbunden und
- von einiger Beständigkeit und standfest ist.

Keine Gebäude sind nach dieser Definition z. B. Betriebstankstellen, Buswartehäuschen, Aufbauten von Sportanlagen (keine vollständige räumliche Umschließung), aber auch Trafostationen, Gasdruckregleranlagen, Wasserhochbehälter, Gartenhäuschen (kein dauernder Aufenthalt von Menschen möglich) sowie Zelte, ~~Container~~ und ähnliches (keine ausreichende Ortsfestigkeit). ~~Wohn-, Sanitär- und Schulcontainer gehören jedoch zu den Gebäuden.~~

Container, die den Aufenthalt von Menschen gestatten und auf "festen" Fundamenten ruhen, sind unabhängig von ihrer Zweckbestimmung stets als Gebäude anzusehen. Ruhen die Con-

tainer nicht auf festen Fundamenten, ist darauf abzuheben, ob sie ihrer individuellen Zweckbestimmung nach für eine dauernde Nutzung aufgestellt (oder errichtet) wurden und sich die ihnen zugedachte Ortsfestigkeit (Beständigkeit) auch im äußeren Erscheinungsbild manifestiert. Zu den Gebäuden gehören demnach in der Regel Wohn-, Sanitär-, Kindergarten- und Schulcontainer.

Ist das Bauwerk kein Gebäude, kann es sich um einen unselbstständigen Gebäudebestandteil, eine (mit dem Gebäude verbundene) Betriebsvorrichtung oder eine Außenanlage handeln. Außenanlagen sind im NKHR grundsätzlich und Betriebsvorrichtungen in der Regel (Wahlrecht) selbstständig zu aktivieren und mit eigenen (ggf. kürzeren) Abschreibungsdauern abzuschreiben.

Anlage 8

Glossar für Investitionsmaßnahmen

Begriff	Beispiel / Erläuterung	Investition AHK Finanzhaushalt	Ergebnishaushalt	Kapitel im Leitfaden
Container im Eigentum	- nachträglich Stromanschluss herstellen - Umsetzungskosten	X		2.3.2.1
Container auf „festen“ Fundamenten	- Anschaffung eines Kindergarten- oder Schulcontainers - Nachträgliche Herstellung eines Stromanschlusses - Umsetzungskosten	X X X		2.1.1.1 2.3.2.1 2.3.2.1

2.3.7 Dauernde Wertminderung

§ 46 Abs. 3 Satz 1 GemHVO:

„Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist.“

Bei Anwendung dieser Vorschrift sind insbesondere auch die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Es sind nicht die Werte aller Vermögensgegenstände jährlich zu überprüfen; bekannt gewordene wertmindernde Tatsachen sind jedoch zu berücksichtigen (Wertaufhellungsgrundsatz).

Dauernd:

Ergänzende Hinweise im Geschäftsbereich der AG Bilanzierung und Jahresabschluss - Bilanzielle Behandlung des Zweckverbands 4IT (Komm.ONE)

Als **dauernd** gilt eine Wertminderung beim abnutzbaren Sachvermögen, wenn während eines erheblichen Teils der Restnutzungsdauer (voraussichtlich mehr als die Hälfte der Restnutzungsdauer) der beizulegende Wert des Vermögensgegenstandes wesentlich unter dem Wert liegt, der sich bei planmäßiger Abschreibung ergibt.

Bei nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen – ausgenommen Finanzvermögen - ist dann von einer **dauernden** Wertminderung auszugehen, wenn sie voraussichtlich nicht nur vorübergehend (mindestens jedoch länger als 5 Jahre), sondern endgültig besteht.

Bei Finanzvermögen ist i. d. R. spätestens dann von einer **dauernden** Wertminderung auszugehen, wenn:

- **Wertpapiere:** eine **dauernde** Wertminderung liegt dann vor, wenn der Börsenkurs in dem dem Abschlussstichtag vorangehenden Jahr permanent mindestens 20% unter dem Buchwert lag.
- **Nicht börsenorientierte Beteiligungen (nicht börsennotiert, z. B. an GmbHs); Mitgliedschaft, an Zweckverbänden, an Sondervermögen (z. B. Eigenbetriebe):** eine **dauernde** Wertminderung liegt dann vor, wenn das von der Kommune aufgebraachte Eigenkapital nicht nur vorübergehend, also i. d. R. endgültig (mindestens fünf Jahre), ganz oder teilweise aufgezehrt ist. Auf die dauernde Wertminderung des Beteiligungswertes kann jedoch verzichtet werden, wenn durch ein Gutachten nachgewiesen ist, dass stille Reserven in Höhe des eingebrachten, aber bilanziell aufgebrauchten Kapitals vorhanden sind.

Beispiele für Wertminderung:

- Technische Gründe, z. B. schwere Beschädigungen durch Unfälle, Bedienungsfehler oder Naturkatastrophen und nachträglich bekannt gewordene Altlasten
- Durch unterlassene Instandhaltung sind erhebliche bauliche Mängel entstanden. Bei Grundstücken: nachträgliche Änderungen der Nutzbarkeit, z. B. entstanden durch Bauplanungsrecht (aus Bauplatz wird öffentliche Fläche)
- Wirtschaftliche Abnutzung durch technologischen Fortschritt, z. B. bei EDV-Anlagen, Kopiergeräten, etc., welche sich nicht in planmäßigen Abschreibungen niederschlägt.

Zuschreibung:

§ 46 Abs. 3 Satz 2 GemHVO:

„Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.“